

65/SN-218/ME



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI - Volksgesundheit

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BUNDESRAT GESETZENTWURF	
ZI.	42-GE/989
Datum:	4. AUG. 1989
Verteilt:	07. Aug. 1989

*Dr. Nösch - Glorwanz*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

SP-Dr. WÖ-2611

Durchwahl

2418

17.7.1989

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf  
zu einem Psychologengesetz

## I. Allgemeines

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits im November 1988 in einem Schreiben an den (damaligen) Kanzleramtsminister Dr. Löschnak Interesse an gesetzlichen Regelungen für Psychologen und Psychotherapeuten bekundet. Es wurde damals darauf hingewiesen, daß es die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer für wünschenswert erachtet, die Verrichtung gewisser spezifisch psychologischer Tätigkeiten etwa im Bereich der Berufseignungsdiagnostik an Ausbildungsstandards zu binden. Gleichzeitig wurde betont, daß im psychotherapeutischen Bereich, der für das Gesundheitswesen zunehmend an Bedeutung gewinnt, unter anderem klargestellt werden sollte, daß entsprechend ausgebildete Psychotherapeuten ihren Beruf auch ausüben dürfen und daß ebenfalls Ausbildungsstandards normiert werden sollten.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung, daß "ein Handlungsbedarf

hinsichtlich einer seriösen, umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen und eines Schutzes des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten im besonderen" besteht.

Der vorliegende Entwurf zu einem Psychologengesetz versucht, diesen Erfordernissen insbesondere durch eine Umschreibung des Berufsumfanges, durch Berufsausübungs- und durch Berufszugangsvorschriften für Psychologen Rechnung zu tragen.

Wie weiter unten ergänzend ausgeführt wird (Bemerkungen zu § 1 des Entwurfes) sieht der Österreichische Arbeiterkammertag das zentrale Problem des vorgelegten Entwurfes darin, daß die sehr weite Umschreibung des Berufsumfanges für Psychologen dazu führen könnte, daß bei Gesetzwerdung dieser Bestimmungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Einengung der Tätigkeitsfelder für andere Berufsgruppen eintreten würde. Die diesbezüglich teils sehr vagen Formulierungen im Text des Entwurfes lassen zumindest befürchten, daß es zu gerichtlichen Verfahren kommen würde, in denen zB. zu prüfen wäre, ob ein Pädagoge Beratungstätigkeiten bezüglich Ausbildungsproblemen anbieten darf oder ob diesfalls eine Strafsanktion gemäß § 14 des Entwurfes zur Anwendung kommen könnte. Würde seine Beratungstätigkeit als psychologisch qualifiziert bzw. würde er Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar anwenden, so würde er wohl unter die Strafandrohung fallen und mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu S 100.000,-- zu rechnen haben. Bedenkt man, daß ein Pädagoge in der Regel auch Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie anwenden wird und daß der Begriff 'unmittelbar' in bezug auf die Anwendung solcher Erkenntnisse ohne nähere Konkretisierung als Abgrenzungskriterium äußerst unbestimmt ist, so erkennt man, welche problematische Konsequenzen die vorgesehene Fassung des Entwurfes im Extremfall haben könnte. Allenfalls könnte sich dieser Pädagoge noch auf § 1 Abs. 4 des Entwurfes berufen, wo es unter anderem heißt, daß durch dieses Bundesgesetz die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, der Beratung oder anderer Hilfeleistungen nicht

- 3 -

berührt wird. Da sich auch bezüglich der Interpretation des Begriffs "berufsmäßige Ausübung" (kann diese auch die "unmittelbare" Anwendung der Methoden und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychologie umfassen?) ein weiter Spielraum anbietet, bringt auch diese Formulierung keine hinreichende Klarheit und damit keinen zufriedenstellenden Schutz für die Ausübung einer Tätigkeit, für die der Pädagoge - um bei diesem Beispiel zu bleiben - wohl zumindest ebensogut ausgebildet ist wie ein Psychologe.

Noch krasser stellt sich das Problem des Eingriffs in Tätigkeitsfelder anderer Berufsgruppen bezüglich der Psychotherapie. Diese ist gemäß den Erläuterungen zum Entwurf der psychologischen Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Entwurfes zuzuordnen. Hat nun beispielsweise ein Absolvent der Akademie für Sozialarbeit eine psychotherapeutische Zusatzausbildung absolviert und ist er als Psychotherapeut tätig, so würde er in Hinkunft diese Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen - als Nichtakademiker ist er selbst durch die Übergangsvorschriften nicht erfaßt! Das Problem stellt sich in diesem Fall deswegen in noch deutlicherer Form, weil dieser Psychotherapeut kaum darauf hoffen kann, durch eine extensive Interpretation der bereits angesprochenen Bestimmung in § 1 Abs. 4 des Entwurfes geschützt zu sein.

Die Betätigung dieses Absolventen der Sozialakademie als Psychotherapeut ist auch bei derzeitiger Rechtslage nicht rechtlich abgesichert (teils wird die Auffassung vertreten, die Ausübung von Psychotherapie durch Nicht-Ärzte stehe generell in Widerspruch zu § 1 Ärztegesetz), gleichzeitig wird die Berechtigung hierzu aber faktisch anerkannt. Nur etwa 20 % der derzeit in Österreich psychotherapeutisch Tätigen sind Ärzte, knapp 45 % sind Psychologen, der Rest verteilt sich auf mehrere andere Berufsgruppen (Daten nach Gerhard Stumm: Zur Lage der Psychotherapie in Österreich; in GÖP, Schriftenreihe zur Psychotherapie 1, 1988). Die Gesetzwerdung des Entwurfes in der vorgelegten Fassung hätte zur Folge, daß alle Nicht-Psychologen (mit Ausnahme der

Ärzte - diese könnten sich auf § 1 Abs. 4 des Entwurfes berufen) aus diesem Feld verdrängt werden würden.

In beiden angeführten Beispielen zeigt sich, daß eine rigide Anwendung bzw. Auslegung der Bestimmungen des Entwurfes zu schwerwiegenden Konsequenzen führen könnte. Das oben erwähnte Ziel einer "seriösen, umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung" würde sich ins Gegenteil wenden, indem andere Berufsgruppen, trotz hinreichender Qualifikation, aus dem weitreichenden Feld der psychologischen Betätigung verdrängt werden würden, was für die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung sicherlich negativ wäre.

Der Österreichische Arbeiterkammertag verkennt nicht, daß die aufgezeigten möglichen Konsequenzen wahrscheinlich nicht im Interesse der Ersteller des vorgelegten Entwurfes liegen - Rückfragen beim Berufsverband Österreichischer Psychologen (BÖP) haben beispielsweise ergeben, daß es nicht Absicht der Psychologen ist, andere Berufsgruppen aus ihren angestammten Tätigkeitsbereichen zu verdrängen. Leider sind aber die Formulierungen im Text des Entwurfes nicht dazu angetan, die von vielen Berufsgruppen vorgebrachten Bedenken zu zerstreuen.

Aus der Sicht des Österreichischen Arbeiterkammertages kann einer gesetzlichen Regelung für Psychologen nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß eindeutig klargestellt ist, daß es zu keinen sachlich nicht gerechtfertigten Restriktionen für andere Berufsgruppen kommt. Oberstes Gebot muß es sein, den Bedarf an qualifizierter psychologischer bzw. psychosozialer Versorgung der Bevölkerung abzudecken und gleichzeitig den Einzelnen vor "Scharlatanen" zu schützen. Da in dem angesprochenen Feld etliche Berufsgruppen - deren Tätigkeiten sich vielfach überlagern - in durchaus zufriedenstellender Weise tätig sind, darf es kein Monopol für Psychologen geben. Ein solches wäre nur dort gerechtfertigt, wo tatsächlich einzig ein Studium der Psychologie (plus allenfalls eine nachuniversitäre Zusatzausbildung) die nötige Qualifikation vermittelt. Dies dürfte am ehesten im

- 5 -

Bereich der psychologischen Diagnostik (Testverfahren) und der Gutachtertätigkeit der Fall sein.

Unter keinen Umständen hält es der Österreichische Arbeiterkammertag für angebracht, psychotherapeutische Tätigkeiten den graduierten Psychologen vorzubehalten. Es ist völlig unbestritten, daß die Absolvierung eines Psychologiestudiums kein hinreichendes Wissen für die Ausübung einer Psychotherapie vermittelt. Profunde Ausbildungen sind derzeit nur bei den verschiedenen psychotherapeutischen Vereinigungen möglich. Selbst eine Einschränkung des Zugangs zu solchen Ausbildungen auf graduierte Psychologen (und Ärzte) könnte nur standespolitisch, nicht aber unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer umfassenden qualifizierten psychosozialen Versorgung der Bevölkerung legitimiert werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt derartige Bestrebungen ab und fordert demgegenüber nach wie vor die Schaffung eines Psychotherapiegesetzes. Dort wären vor allem Zugangsvoraussetzungen für die Absolvierung einer Ausbildung, Ausbildungsstandards, Berufsausübungsvorschriften und allenfalls Vorschriften über die berufliche Interessenvertretung zu normieren. Zugangsvoraussetzung zur Absolvierung einer psychotherapeutischen Ausbildung sollte natürlich eine qualifizierte Vorbildung sein, dieses Kriterium wird aber beispielsweise durch die Absolvierung eines Pädagogikstudiums oder der Akademie für Sozialarbeit ebensogut erfüllt wie durch die Absolvierung eines Psychologiestudiums.

In Zusammenhang mit der Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen, insbesondere aber für die Berufsausübungsvorschriften für Psychologen selber ist ferner von großer Bedeutung, was unter "wissenschaftlicher Psychologie" zu verstehen ist. Die Befürchtung vieler, daß über die Bindung der Berufstätigkeit an die "Entwicklung der Erkenntnisse der psychologischen Wissenschaft" (§ 10 Abs. 1 des Entwurfes) eine bestimmte Wissenschaftsauffassung festgeschrieben werden soll, scheint nicht völlig unbegründet. In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß in den Erläuterungen im Kapitel "Historischer Überblick" weder Sigmund

Freud noch Alfred Adler Erwähnung finden. Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert, daß - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt wird, daß es sich um einen offenen Wissenschaftsbegriff handelt.

Erst wenn durch eine Überarbeitung des vorgelegten Entwurfs (insbesondere bezüglich der §§ 1 und 14) klargestellt ist, daß

- durch das Psychologengesetz die Betätigung anderer Berufsgruppen in Bereichen, in denen diese hinreichend qualifiziert sind (hierbei ist eine Überschneidung mit dem Beruf des Psychologen in etlichen Bereichen unumgänglich) nicht negativ beeinträchtigt wird,
- insbesondere im Bereich der Psychotherapie keine Monopolisierung durch die hierzu nicht spezifisch ausgebildeten Absolventen der Studienrichtung Psychologie erfolgt (unter welchen Voraussetzungen die Betätigung als Psychotherapeut zulässig ist, sollte in einem eigenen Gesetz geregelt werden),
- das neue Gesetz keine starre Bindung an gerade vorherrschende (bzw. vom Berufsverband akzeptierte) Wissenschaftsauffassungen festschreibt,

kann der Österreichische Arbeiterkammertag dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben grundsätzlich zustimmen. Unter diesen Prämissen kann zu den vorgesehenen Berufsausübungsvorschriften, zu nachuniversitären Aus- und Fortbildungen, zur Einrichtung einer Standesvertretung und zu anderen Regelungsinhalten des Entwurfes detailliert Stellung genommen werden.

Die folgenden Ausführungen zu einzelnen Paragraphen konzentrieren sich auf eine Präzisierung der bereits in Grundzügen

- 7 -

vorgebrachten Bedenken bezüglich der Berufsabgrenzung (Bemerkungen zu § 1) und auf Bemerkungen zu anderen zentralen Regelungsinhalten des Entwurfes.

Im Zusammenhang mit diesem Entwurf muß auch kurz die Frage angeschnitten werden, in welcher Form die psychologische Tätigkeit in das österreichische Gesundheitssystem, insbesondere in das Sozialversicherungssystem besser eingepaßt werden soll als bisher. Diese Frage wird sicherlich nicht im Psychologengesetz, sondern allenfalls im Vertragssystem der Sozialversicherungsträger zu lösen sein. Wie bereits betont, hält der österreichische Arbeiterkammertag die Verbesserung der psychologischen bzw. psychosozialen Versorgung in Österreich für erforderlich. Vor allem ein Psychotherapiegesetz könnte hierzu einen ersten wesentlichen Beitrag leisten. Gleichzeitig muß der österreichische Arbeiterkammertag aber anmerken, daß ihm angesichts der Notwendigkeit einer finanziellen Sicherheit für das Sozialversicherungssystem eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger schwer möglich erscheint, daß also eine solche stärkere Einbindung der psychologischen bzw. psychotherapeutischen Betreuung lediglich durch eine Kostenumschichtung möglich sein wird. Zur Beantwortung der Frage, inwieweit derartige Kostenumschichtungen möglich wären, hält es der österreichische Arbeiterkammertag für erforderlich, daß von Seiten des Ministeriums Untersuchungen initiiert werden, die klären sollten, ob eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung zu entsprechenden Kostentlastungen in anderen Bereichen (zB. Aufwendungen für Medikamente) führen würde.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

Wie bereits einleitend ausgeführt sieht der österreichische Arbeiterkammertag in den Formulierungen von § 1 des Entwurfes die schwerwiegendsten Probleme.

Die Absätze 2 und 3 bieten eine umfassende Umschreibung dessen, was zur Ausübung des psychologischen Berufes gezählt wird. In Abs. 2 sind jene Tätigkeiten aufgelistet, die laut Entwurf, "direkte Folgen für die untersuchte, beratene, betreute oder behandelte Person" haben können. Die Ausübung der dort aufgezählten Tätigkeiten soll grundsätzlich ausschließlich jenen Personen vorbehalten werden, die die vom Psychologengesetz statuierten Voraussetzungen erfüllen. "Psychologische Tätigkeiten, die direkte Folgen für den einzelnen Betroffenen haben können, sollen ausschließlich im Rahmen der psychologischen Berufsausübung erfolgen," (Erläuterungen S. 13/14). Dementsprechend heißt es in § 14 Abs. 1 des Entwurfes: "Wer den psychologischen Beruf gemäß § 1 Abs. 2 ausübt, ohne dazu nach diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis S 100.000,-- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar."

Gleichzeitig sind sich die Schöpfer des Entwurfes offensichtlich darüber im klaren, daß auch die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten - oder zumindest sehr ähnliche Tätigkeiten - vielfach von anderen Berufsgruppen verrichtet werden und es falsch wäre, dies in Hinkunft zu unterbinden. § 1 Abs. 4 lautet: "Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt".

Dieser Absatz (in welchem die unglückliche Formulierung "berufsmäßige Ausübung" jedenfalls zu präzisieren wäre), dient gemäß den Erläuterungen zum Entwurf (S. 16) "normativ gesehen als Interpretationshilfe" zu § 1 Abs. 1. Dort heißt es, daß die Ausübung des psychologischen Berufes in der unmittelbaren Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie zur Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen besteht.



- 9 -

Folgt man den Erläuterungen (S 15/16), so bietet bereits das Abstellen auf die "unmittelbare Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie" Gewähr dafür, daß Angelegenheiten anderer Berufe vom Psychologengesetz nicht tangiert werden - Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie würden in anderen Berufen bloß mittelbar angewendet werden.

Wie bereits oben ausgeführt, hält der Österreichische Arbeiterkammertag diese Abgrenzung für zu unbestimmt. Die zitierten Bestimmungen bieten jedenfalls keine hinreichende Gewähr dafür, daß es nicht letztlich doch dazu kommt, daß Nicht-Psychologen trotz angemessener Ausbildung etwa für Beratungs- und Betreuungstätigkeiten, diese Tätigkeiten nicht mehr oder nur unter einem unzumutbaren Risiko, allenfalls verwaltungsbehördlich belangt zu werden, ausüben können.

Die in den Absätzen 2 und 3 von § 1 des Entwurfes zum Ausdruck kommende Unterscheidung zwischen Tätigkeiten von Psychologen mit direkten und indirekten Folgen für einzelne Menschen hält der Österreichische Arbeiterkammertag darüber hinaus für kaum haltbar. Inwiefern beispielsweise die Tätigkeit eines Arbeitspsychologen "sich nicht auf einzelne Menschen beziehen" soll und "daher keine direkten Folgen für die betroffene Person" haben würde, ist nicht nachvollziehbar. Wird für alle jene Tätigkeiten von Psychologen, die auch durch andere Berufsgruppen (qualifiziert) ausgeübt werden, klargestellt, daß dies durch das Psychologengesetz nicht unterbunden wird, so hält der Österreichische Arbeiterkammertag die Trennung zwischen Abs. 2 und Abs. 3 für überflüssig. Werden nachuniversitäre Aus- bzw. Fortbildungen vorgeschrieben (vgl. Bemerkungen zu den §§ 4,5 des Entwurfes), so spricht vieles dafür, solche in gleichem Ausmaß allen aufzutragen, die sich als Psychologen bezeichnen wollen und unter dieser Berufsbezeichnung Leistungen anbieten.

Zum Themenbereich Psychotherapie (bzw. "psychologische Behandlung" gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Entwurfes) und zum Problem der

"wissenschaftlichen Psychologie" wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

### § 3

#### Abs. 1 Ziff. 1:

Das Erfordernis einer österreichischen Staatsbürgerschaft sollte dahingehend eingeschränkt werden, daß diese Voraussetzung einer Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Psychologenberufes bei gegenseitiger zwischenstaatlicher Anerkennung der Berufsbe-  
rechtigung als Psychologe entfällt.

Darüber hinaus muß das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Ermöglichung der unselbständigen Berufsausübung ausreichen.

#### Abs. 1 Ziff. 3:

Die Vertrauensunwürdigkeit kann auch durch entsprechende Verurteilungen im Ausland beeinträchtigt werden. Generell sollten allerdings nur Verurteilungen von Relevanz sein, die in einem gewissen Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld des Psychologen stehen und infolgedessen seine Vertrauenswürdigkeit als Psychologe beeinträchtigen.

### §§ 4, 5

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist - ebenso wie die Erläuterungen zum Entwurf (S. 10) - der Auffassung, daß grundsätzlich eine Lehrplangestaltung für das Psychologiestudium anzustreben ist, die gewährleistet, daß "theoretisches Wissen und praktische Kenntnisse und Erfahrungen als integrale Bestandteile so umfassend vermittelt werden, daß mit Abschluß der Studienrichtung Psychologie auch jene Personen zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind, die eine im §

- 11 -

1 Abs. 2 umschriebene psychologische Tätigkeit auszuüben beabsichtigen".

Eine hierzu erforderliche Abänderung der Lehrinhalte der Studienrichtung Psychologie sollte möglichst rasch in Angriff genommen werden. Werden als Übergangslösung nachuniversitäre Aus- bzw. Fortbildungen vorgeschrieben, so muß darauf geachtet werden, daß dies nicht dazu führt, daß das Interesse an einer derartigen Reform der Lehrinhalte zurücktritt.

Außer Zweifel steht, daß der Abschluß eines Studiums der Psychologie derzeit keine hinreichende Voraussetzung für eine Tätigkeit als Psychotherapeut bietet (siehe oben). Dies wird auch durch eine Studienreform nicht leistbar sein. Um als Psychotherapeut tätig werden zu können, müssen eigene (Zusatz)Ausbildungen absolviert werden. Die im Entwurf vorgesehenen, inhaltlich weitgehend unbestimmten Aus- und Fortbildungen werden diesem Erfordernis grundsätzlich nicht gerecht. Dies wird im Entwurf durchaus anerkannt. In § 26 wird Psychologen aufgetragen, die Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten "auf jene Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken, auf denen sie ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen (§ 10 Abs. 5) erworben haben". § 10 Abs. 5 des Entwurfes wiederum verweist auf "spezielle" Aus- bzw. Fortbildungen. Wie bereits ausgeführt wurde, tritt der Österreichische Arbeiterkammertag für eine gesonderte Regelung der Psychotherapie ein. In einer derartigen spezifischen Regelung dieses Bereichs wären die für diese Tätigkeit erforderlichen Zusatzausbildungen festzulegen.

Klammert man den Bereich Psychotherapie aus, so bleibt zu fragen, ob nachuniversitäre Ausbildungen für andere Tätigkeiten von Psychologen verpflichtend vorgeschrieben werden sollen. Dafür spricht, daß die derzeitigen Lehrinhalte kaum praxisorientiert sind und vor allem für Tätigkeitsbereiche wie psychologische Beratung und Betreuung kaum fundierte Qualifikationen vermitteln. Aus Konsumentensicht ist unter diesem Aspekt eine Zusatzausbildung zu befürworten.

- 12 -

Gleichzeitig muß aber aus der Sicht der Konsumenten auch darauf hingewiesen werden, daß eine zufriedenstellende Betreuung, Beratung etc. durch Psychologen nicht allein durch formell vorgegebene Ausbildungszeiten bzw. den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet ist. Hierzu ist erforderlich, daß tatsächlich angemessene Ausbildungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Leider bleibt der vorliegende Entwurf auch in diesem Bereich der Ausbildungsinhalte, der Organisation der Ausbildung und der Ausbildungsstandards äußerst unbestimmt, wie etwa folgende Formulierung in § 4 Abs. 1 des Entwurfes beweist: Es "ist von dem in öffentlichen Einrichtungen auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung sowie von Art und Umfang der fachlichen Anleitung auszugehen". Hierdurch wird eine Beurteilung der Sinnhaftigkeit derartiger Ausbildungen mehr oder minder unmöglich gemacht.

Nicht unbedacht bleiben sollte bei der Diskussion um nachuniversitäre Ausbildungen ferner, daß gewisse Flaschenhalseffekte ähnlich wie bei den Medizinern entstehen könnten, wenn nur eine beschränkte Zahl von Arbeitsstellen, die als Ausbildungsplätze anerkannt werden, vorhanden sind. Eine letztlich nur relativ geringe Zahl von "berufsberechtigten" Psychologen würde aber für die psychologische Gesamtversorgung nicht förderlich sein und möglicherweise aufgrund der geringen Zahl der Anbieter von Leistungen von Psychologen ein relativ hohes Preisniveau für deren Leistungen nach sich ziehen. Auch dies muß aus Konsumentensicht bedacht werden.

Oberste Priorität müßte nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages folglich einer Refom der Studieninhalte (mehr Praxisorientierung) zukommen. Die abschließende Beurteilung der Frage, ob es sinnvoll ist, bis zur Umsetzung derartiger Maßnahmen nachuniversitäre Aus- bzw. Fortbildungen verpflichtend vorzuschreiben, ist aufgrund der unbestimmten Formulierungen im Text des Entwurfes einstweilen nicht möglich. Wenn beispielsweise nicht näher präzisiert wird, welches Wissen tatsächlich vermittelt werden soll, wer die Kosten für die aufgetragenen

- 13 -

Fortbildungsstunden zu tragen hat, ob hinreichend qualifiziertes Schulungspersonal zur Verfügung steht, welche Stellen tatsächlich als Ausbildungsplätze anerkannt werden, scheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag eine Realisierung der diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes nicht sinnvoll zu sein.

Die Berechtigung zu einer freiberuflichen Berufsausübung von Psychologen im klinischen und diagnostischen Bereich sollte nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages jedenfalls an das Vorhandensein einer gewissen beruflichen Erfahrung gebunden sein. Wahrscheinlich würde bereits durch eine derartige Vorschrift dem berechtigten Bestreben nach einer hinreichenden Qualifikation von Psychologen Genüge getan werden. Müßten Studienabgänger vor einem freiberuflichen Tätigwerden in diesen sensiblen Bereichen Berufserfahrung sammeln, so würden sie dabei - auch ohne Vorschreibung einer formellen Ausbildung - die erforderlichen Kenntnisse sammeln können.

Ergänzend möchte der Österreichische Arbeiterkammertag zur Frage der Aus- und Fortbildungen noch darauf hinweisen, daß § 4 Abs. 3 des Entwurfes jedenfalls geändert werden sollte. Weder die maximale Dauer der Unterbrechung (3 Monate) scheint ausreichend, noch ist die Aufzählung der zulässigen Gründe für eine Unterbrechung vollständig. Beispielsweise sei diesbezüglich nur an die Möglichkeit einer Erkrankung oder an die Ableistung des Zivildienstes erinnert.

#### § 6

##### Abs. 4

Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Psychologenausweises auf jeweils 3 Jahre erscheint unverständlich. Sie könnte den Verdacht nähren, daß eine Kontrolle über die angewandte psychologische Methode mit Sanktionen bei der Verlängerung des Ausweises verbunden werden soll. Wenn überhaupt ein solcher Ausweis

für nötig empfunden wird, sollte er unbefristet ausgestellt werden.

#### Abs. 5

Die hier genannte Frist sollte zumindest 4 Wochen anstelle 1 Woche betragen. Eine einwöchige Frist beispielsweise zur Bekanntgabe einer Wohnsitzänderung ist erfahrungsgemäß zu kurz.

#### § 7

Es muß geklärt werden, auf welche Art bei Ruhen der Berufsbe-  
rechtigung die Tätigkeit als Psychologe wieder aufgenommen werden  
kann.

#### § 8

Da die Wörter "psychologisch" bzw. "Psychologie" bzw. Wortver-  
bindungen mit diesen Wörtern weit verbreitet sind, hält es der  
Österreichische Arbeiterkammertag für nicht angebracht, die  
Führung dieser Wörter nur den in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 1  
des Entwurfes eingetragenen Organisationen vorzubehalten.

#### § 10

Die Auflistung der allgemeinen Auskunftspflichten soll um fol-  
genden Punkt ergänzt werden (vgl. Entwurf zu einem Psychologen-  
gesetz aus dem Jahre 1978):

"Wenn eine Person im Auftrag eines Dritten untersucht wird, darf  
der Psychologe dem Auftraggeber oder dem Dienstgeber nur solche  
Untersuchungsergebnisse mitteilen, die zur Beantwortung der  
Fragestellung und zur Begründung ihrer Beurteilung notwendig  
sind. Psychologen dürfen nur solche Aufträge durchführen, die den  
in diesem Bundesgesetz umschriebenen Grundsätzen der Berufsaus-  
übung entsprechen".

§ 11

Abs. 2, 4

Beide Absätze sollten gestrichen werden. Weigert sich ein Patient, einen Arzt aufzusuchen, so wäre es äußerst negativ für diesen Patienten, wenn auch der Psychologe jegliche "Behandlung" unverzüglich einstellen müsste. Die Voraussetzungen für psychotherapeutische Tätigkeiten bzw. psychologische Behandlungen sind generell, also auch was die Zusammenarbeit mit Ärzten betrifft, im Psychotherapiegesetz zu regeln.

§ 14

In Verbindung mit der Überarbeitung von § 1 des Entwurfes muß überlegt werden, ob allenfalls auch die Strafbestimmung von § 14 des Entwurfes modifiziert werden muß.

§§ 15 bis 24

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß die Frage der Organisation der beruflichen Interessenvertretung einer Berufsgruppe, sofern berücksichtigungswürdige Interessen anderer Berufsgruppen nicht tangiert werden, in erster Linie von den Mitgliedern dieser Berufsgruppe selbst zu entscheiden ist. An sich wäre anstelle des im Entwurf vorgesehenen Modells einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auch eine Interessenvertretung auf Vereinsbasis möglich (unter Umständen mit bescheidmäßiger Zuordnung eines Rechts auf Standesvertretung und der Übertragung gewisser öffentlicher Aufgaben - vgl. Verwertungsgesellschaften). Zum im Entwurf vorgesehenen Modell einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft - ähnlich den Interessenvertretungen anderer freier Berufe - möchte der Österreichische Arbeiterkammertag zu bedenken geben, daß durch die vielfältigen Überschneidungen zu anderen Berufsgruppen in etlichen Tätigkeitsfeldern die nicht unproblematische Situation entstehen würde, daß diejenigen, die

diese Tätigkeiten als Psychologen ausüben, mehrfach in Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft organisiert wären.

Zum vorgesehenen Wahlrecht (§ 17 des Entwurfes) weist der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hin, daß die Wahlberechtigung auch jenen zustehen sollte, die berechtigterweise in Österreich als Psychologen tätig sind, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen.

#### § 27

Wird durch eine Überarbeitung von § 1 des Entwurfes klargestellt, daß andere Berufsgruppen in der Ausübung jener Tätigkeiten, zu denen sie hinreichend qualifiziert sind, nicht beeinträchtigt werden, so reduziert sich die Bedeutung der Übergangsbestimmungen weitgehend auf die Frage, wer sich als Psychologe bezeichnen darf oder wer nicht.

Die hierfür vorgesehenen Übergangsregelungen sind nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages angemessen.

Unklar ist allerdings inwiefern in diesen Fällen die Eintragung in die Psychologenliste für eine Berufsausübungsberechtigung Voraussetzung sein kann (zB. in § 27 Abs. 1 Ziff. 3). Es gibt derzeit nämlich keinen Anspruch auf Eintragung in eine Psychologenliste. Richtig müßte es heißen, daß zur selbständigen Ausübung des Psychologenberufes, zur Eintragung in die Psychologenliste und zur Führung der Berufsbezeichnung auch jene berechtigt sind, die die angeführten sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

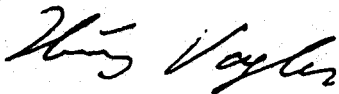
Der Österreichische Arbeiterkammertag hofft, daß es gelingt, die aufgezeigten Bedenken auszuräumen und in Folge eine sachgerechte rechtliche Normierung der Ausübung des Berufes des Psychologen zu installieren. Diesfalls könnte ein Psychologengesetz (allenfalls in Verbindung mit weiteren rechtlichen Regelungen bezüglich der



- 17 -

Berechtigung zu Tätigkeiten im weiten psychosozialen Feld und insbesondere in Verbindung mit einem Psychotherapiegesetz) einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung in Österreich bieten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv.

